

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. März 1907.

Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** Den Landesgesundheitsrat betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Bom 24. Februar 1907.)

Den Landesgesundheitsrat betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 19. März 1882, die Errichtung eines Landesgesundheitsrats betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 36), wie folgt:

#### § 1.

Zur Beratung des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege wird ein Landesgesundheitsrat errichtet.

Derselbe besteht aus:

1. den zur Mitwirkung bei der öffentlichen Gesundheitspflege berufenen technischen Referenten des Ministeriums des Innern,
2. einem von dem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Kollegialmitgliede der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
3. den Vorständen der hygienischen Institute der Universitäten Heidelberg und Freiburg,
4. je einem von den medizinischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie dem Senate der Technischen Hochschule in Karlsruhe gewählten Mitglied,
5. drei von der Ärztekammer und je einem von der Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer gewählten Mitglieder,
6. zwei Mitgliedern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, von denen eines von den Vertretern der Arbeitgeber, das andere von den Vertretern der Arbeitnehmer im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt Baden gewählt wird,
7. den von dem Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern.

Die Wahl und die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre, jeweils nach der Erneuerung der in Ziffer 5 genannten Ständevertretungen.

#### § 2.

Der Landesgesundheitsrat hat die Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege beratend mitzuwirken, insbesondere über Entwürfe zu hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen gutachtliche Äußerungen abzugeben, sowie Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen.

Auch kann das Ministerium des Innern über einzelne Vorkommnisse, Einrichtungen und Veranstaltungen das Gutachten des Landesgesundheitsrats oder einzelner Mitglieder desselben erheben.

#### § 3.

Der Landesgesundheitsrat wird je nach Bedarf und wenigstens einmal alle vier Jahre durch das Ministerium des Innern einberufen.

Zur Beratung eines einzelnen Gegenstandes können vom Ministerium des Innern auch einzelne Mitglieder des Landesgesundheitsrats für sich gesondert einberufen werden.

#### § 4.

Der Vorsitzende des Landesgesundheitsrats wird, wenn der Präsident des Ministeriums des Innern nicht selbst den Vorsitz übernimmt, von diesem bezeichnet.

Zu den Sitzungen des Landesgesundheitsrats werden diejenigen Mite des Ministeriums des Innern zugezogen, deren Beteiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, behufs Beratung einzelner Fragen zu den Sitzungen des Landesgesundheitsrats auch solche Sachverständige beizuziehen, die nicht Mitglieder des Landesgesundheitsrats sind.

#### § 5.

Die Einladung zu den Sitzungen des Landesgesundheitsrats wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen und die Tagesordnung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände in der Regel mindestens acht Tage vor dem Tage der Sitzung mitgeteilt.

Mitglieder des Landesgesundheitsrats, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung bringen wollen, haben diesen spätestens acht Tage vorher bei dem Ministerium des Innern anzumelden.

Über die Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlungen und die gutachtlichen Äußerungen des Landesgesundheitsrats, eintretendenfalls auch die Anschauungen der Minderheit zu ersehen sind.

Jedes Mitglied des Landesgesundheitsrats ist berechtigt, seine Ansichten schriftlich zu Protokoll zu geben.

## § 6

Die Mitglieder des Landesgesundheitsrats üben ihre Funktionen als Ehrenamt aus, doch erhalten diejenigen, welche nicht am Versammlungsorte wohnen, außer Vergütung der Reisekosten eine Tagesgebühr von 12 M. für den Tag.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Februar 1907.

**Friedrich.**

von Tisch. Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.

